



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 74/18

Luxemburg, den 31. Mai 2018

Urteil in der Rechtssache C-251/17
Kommission / Italien

Italien wird wegen verspäteter Durchführung des Unionsrechts über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser verurteilt, einen Pauschalbetrag von 25 Millionen Euro und ein Zwangsgeld von über 30 Millionen Euro für jedes Halbjahr des Verzugs zu zahlen

Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung Italiens erstmals bereits in einem Urteil von 2012 festgestellt

Mit Urteil vom 19. Juli 2012¹ hat der Gerichtshof entschieden, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/271² verstoßen hatte, dass sie es unterlassen hatte, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass 109 Gemeinden im italienischen Hoheitsgebiet je nach der Fallgestaltung mit Kanalisationen und/oder Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser ausgestattet werden, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen.

Da die Kommission nach Ablauf einer auf den 11. Februar 2016 festgesetzten Frist zu der Ansicht gelangte, dass Italien noch immer nicht die Maßnahmen ergriffen hatte, die erforderlich sind, um dem Urteil von 2012 nachzukommen, hat sie eine zweite Vertragsverletzungsklage gegen Italien erhoben und die Verhängung finanzieller Sanktionen beantragt.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass am Stichtag, dem 11. Februar 2016, **Italien nicht alle für die Durchführung des Urteils von 2012 erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte**, um seine Verpflichtungen aus der Richtlinie einzuhalten.

Der Gerichtshof führt aus, dass Italiens Vertragsverletzung nicht nur fast sechs Jahre gedauert hat, sondern auch besonders schwerwiegend ist, da fehlende oder unzulängliche Kanalisationen oder Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser zu Umweltschäden führen können. Er stellt u. a. fest, dass die Zahl der Gemeinden, für die Italien zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung³ die Existenz von der Richtlinie entsprechenden Kanalisationen und Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser nicht nachgewiesen hat (74 Gemeinden), hoch ist, auch wenn sie im Vergleich zum Urteil vom 19. Juli 2012 verringert worden ist (damals 109 Gemeinden). Der Gerichtshof unterstreicht zudem, dass die Anpassung der Systeme für die Sammlung und Zweitbehandlung kommunaler Abwässer bestimmter Gemeinden an die Anforderungen der Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2000 hätte erfolgen müssen.

Deshalb hält es der Gerichtshof für angebracht, Italien zu verurteilen, an den Unionshaushalt ein **Zwangsgeld von 30 112 500 Euro für jedes Halbjahr des Verzugs** bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil von 2012 nachzukommen. Das Zwangsgeld ist ab heute und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2012 fällig.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012, Kommission/Italien ([C-565/10](#)).

² Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. 2008, L 311, S. 1).

³ Die mündliche Verhandlung hat am 28. Februar 2018 stattgefunden.

Darüber hinaus hält es der Gerichtshof angesichts der konkreten Situation und früherer Verstöße Italiens im Bereich der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser⁴ für angebracht, Italien zu verurteilen, an den Unionshaushalt einen **Pauschalbetrag von 25 Millionen Euro** zu zahlen, um eine zukünftige Wiederholung entsprechender Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

⁴ Urteile des Gerichtshofs vom 25. April 2002, Kommission/Italien ([C-396/00](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 37/02](#)), vom 30. November 2006, Kommission/Italien ([C-293/05](#)), und vom 10. April 2014, Kommission/Italien ([C-85/13](#)).